

ERKLÄRUNG ZUM ERSATZ EINER BEEIDETEN BEZEUGUNGSURKUNDE

(ART. 47 des D.P.R. vom 28. Dezember 2000, Nr. 445)

Dar	/Dia	unter	-f△r	+ia	+0
DC1/	DIC	uncei	101	uy	cc

NEUMAIR JOHANN

ist sich der in Art. 76 des D.P.R. Nr. 445/2000 angeführten strafrechtlichen Folgen im Falle von unwahren Erklärungen sowie Ausstellung und Gebrauch falscher Urkunden bewusst,

ist sich der Folgen laut. Gv.D. Nr. 39/2013 bei unwahren Erklärungen bewusst, Rechtsfolgen der Nichterteilbarkeit (art. 17 Gv.D. Nr. 39/2013): Nichtigkeit des Auftrags und des Vertrags Rechtsfolgen der Unvereinbarkeit (art. 19 und 20 Gv.D. Nr. 39/2013): Wer ein unvereinbares Amt bekleidet oder einen unvereinbaren Auftrag ausübt, verliert den Auftrag beziehungsweise das Amt; der diesbezügliche Arbeitsvertrag wird nach Ablauf einer Frist von 15 Tagen ab den Tag aufgelöst, an dem der Antikorruptionsbeauftragte der betroffenen Person das Bestehen eines Unvereinbarkeitsgrundes vorhält. Personen, die unwahre Erklärungen abgeben, darf für einen Zeitraum von fünf Jahren keiner der Aufträge laut 20 Gv.D. Nr. 39/2013 erteilt werden; aufrecht bleibt jegliche sonstige Verantwortung.

ERKLÄRT sich in keiner der Situationen von Nichterteilbarkeit und/oder Unvereinbarkeit laut Gv.D. Nr. 39/2013 in das Einsicht genommen wurde, zu befinden

X

VERPFLICHTET SICH laut Art. 20 Gv.D. Nr. 39/2013, jährlich eine solche Erklärung abzugeben

X

X

Die vorliegende Erklärung wird gemäß Art. 20, Absatz 3, des Gv.D. Nr. 39/2013 auf der Homepage im bereich "Transparente Verwaltung" veröffentlicht.

Mitteilung Ich habe das Informationsschreiben gemäß Artt. 13 und 14 der Verordnung 2016/679 vom 27. April 2016 gelesen und verstanden

03/04/2024

NEUMAIR JOHANN DIGITAL UNTERZEICHNET